

**Ordnung zur ersten Wahl des
Fakultätsrates und der Gleichstellungs-
beauftragten der gemeinsamen
Digital Engineering Fakultät
der Universität Potsdam und des
Hasso-Plattner-Instituts**

Vom 22. März 2017

Der Senat der Universität Potsdam hat gemäß § 62 Abs. 2 und § 68 Abs. 1 i.V. m. § 60 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]) geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]) i. V. m. Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 und Art 16 Abs. 1 und 2 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60), zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 22. April 2015 (AmBek. UP Nr. 6/2015 S. 235), am 22. März 2017 folgende Wahlordnung als Satzung erlassen:

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahltermin
- § 3 Wahlbeauftragter
- § 4 Wählerverzeichnis
- § 5 Wahlausschreibung, Wahlvorschläge
- § 6 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Für die Wahlen zum ersten Fakultätsrat und die erste Wahl der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten der Digital Engineering Fakultät gilt die Wahlordnung der Universität Potsdam vom 22. März 2017 (WahlO), soweit diese Ordnung nichts anderes vorsieht.

§ 2 Wahltermin

Wahltermin ist der 20. April 2017.

§ 3 Wahlbeauftragter

Wahlbeauftragter ist der Kanzler der Universität Potsdam. Er kann die Funktion auf ein Mitglied der Digital Engineering Fakultät übertragen.

§ 4 Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis wird vom 3. April 2017 bis zum 10. April 2017 entsprechend § 13 Abs. 4 S. 1 WahlO ausgelegt.

§ 5 Wahlausschreibung, Wahlvorschläge

(1) Die Wahl wird entsprechend § 12 WahlO am 3. April 2017 ausgeschrieben. Zur Vorbereitung sind die Personen, die mit dem 1. April 2017 Mitglieder der gemeinsamen Fakultät nach § 11 des Kooperationsvertrages vom 20. Januar 2017 werden, unverzüglich nach In-Kraft-Treten dieser Wahlordnung vorab in Textform zu informieren.

(2) Wahlvorschläge sind nach § 14 WahlO bis zum 10. April 2017 einzureichen. Wahlvorschläge, die per Post eingehen, sind fristgerecht eingereicht, wenn der Poststempel spätestens den 10. April 2017 ausweist.

(3) Die gültigen Wahlvorschläge sind unverzüglich nach dem 10. April 2017 universitätsöffentlich bekanntzumachen und in Textform allen Mitgliedern der Digital Engineering Fakultät zuzuleiten.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.